

vom 21. DPT
verabschiedet



**21. Deutscher Psychotherapeutentag
am 10. November 2012 in Düsseldorf**

Honorargerechtigkeit für Psychotherapeuten

Der Deutsche Psychotherapeutentag begrüßt den Beschluss des Bewertungsausschusses vom 22. Oktober 2012, die genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen und probatorischen Sitzungen zukünftig extrabudgetär zu finanzieren. Dies ist die Grundlage für die Finanzierung dringend benötigter zusätzlicher ambulanter Behandlungskapazitäten.

Der Beschluss ändert aber nichts an der schwierigen finanziellen Lage der niedergelassenen Psychotherapeuten. Das Honorar für eine Sitzung Psychotherapie wird zum 1. Januar 2013 lediglich um 73 Cent pro Sitzung angehoben. Damit erhöht sich der Umsatz für eine einstündige Sitzung Psychotherapie von Anfang 2009 bis Ende 2013, also innerhalb von 5 Jahren, nur um insgesamt 0,2 Prozent pro Jahr. Angesichts einer Geldentwertung von jährlich ca. 2 Prozent ist dies ein massiver realer Einkommensverlust.

Die Psychotherapie als reine Zuwendungsleistung kann nicht an Praxispersonal delegiert werden und im Krankheits-, Fortbildungs- oder Urlaubsfall dürfen keine Vertreter bestellt werden. Psychotherapeuten profitieren deshalb nicht von der Zunahme der Menge der abrechenbaren Leistungen, wie sie in den jährlichen Gesamtvergütungsverhandlungen zwischen Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen vereinbart werden.

Alle Psychotherapeuten liegen weiterhin weit abgeschlagen an der untersten Stelle im Vergleich zum Einkommen somatisch tätiger Ärzte. Sie verdienen – bei vergleichbarer Arbeitszeit – im Durchschnitt etwa die Hälfte aller anderen Arztgruppen und etwa ein Drittel bis ein Viertel im Vergleich zu den spezialisierten Internisten. Seit der

Honorarreform 2009 geht die Schere zwischen den Einkommen somatisch tätiger Ärzte und den Einkommen der Psychotherapeuten stetig auseinander. Während die Überschüsse der Ärzte vom 1. Halbjahr 2010 zum 1. Halbjahr 2011 um 3 Prozent gestiegen sind, sind sie bei den Psychotherapeuten um 0,4 Prozent gefallen.

Die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen war bisher nicht willens und nicht in der Lage, die gravierenden Einkommensunterschiede zu beheben. Aus diesem Grund musste das Bundessozialgericht seit 1999 in mehreren Urteilen den Psychotherapeuten ein Mindesthonorar zugestehen. Es ist nicht länger zumutbar, dass Psychotherapeuten ihren Anspruch auf eine angemessene Vergütung weiterhin über jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen einklagen müssen.

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert den Gesetzgeber auf, die bisher nur allgemein gehaltene gesetzliche Bestimmung zur angemessenen Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen in § 87 Absatz 2b SGB V so zu konkretisieren, dass Psychotherapeuten bei gleichem Arbeitseinsatz ein Einkommen erzielen können wie es jeder im fachärztlichen Versorgungsbereich tätige Vertragsarzt erzielen kann. Außerdem muss ein jährlicher Abgleich der Einkommen der Psychotherapeuten mit denen der Fachärzte gesetzlich vorgeschrieben und die Höhe der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen je Zeiteinheit ggf. angepasst werden.